

13.05.2013

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1061 vom 28. März 2013
des Abgeordneten Rainer Deppe CDU
Drucksache 16/2574

Wie lange dauert für die Landesregierung ein Kindergartenjahr? Warum gilt „das letzte Kindergartenjahr ist beitragsfrei“ nicht für alle Kinder in Nordrhein-Westfalen? Die Zweite!

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1061 mit Schreiben vom 10. Mai 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Schule und Weiterbildung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die in der Kleinen Anfrage 17 vom 30. Mai 2012 (Drucksache 16/36) an die Landesregierung gerichteten Fragen wurden mit dem Hinweis auf noch nicht vorliegende Zahlen von jener nicht befriedigend beantwortet. Erst wenn die amtliche Schulstatistik vorliege, sei die Landesregierung in der Lage, Auskunft über die Zahl der Kinder zu geben, die vorzeitig in die Grundschule eingeschult wurden.

Für Kinder, die mit dem regulären Beginn der Schulpflicht eingeschult werden, wird gem. § 23 Abs. 3 Gesetz unabhängig vom Datum der tatsächlich erfolgten Schulanmeldung für das letzte Kindergartenjahr vollständig, also für 12 Monate, die volle Beitragsfreiheit gewährt. Demgegenüber werden Eltern, deren Kinder ein Jahr früher schulreif sind und die deshalb vorzeitig eingeschult werden, die Beitragsfreiheit erst ab „der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat[s]“ zugestanden. Die Eltern dieser Kinder kommen also nicht für das komplette Kindergartenjahr in den Genuss der Beitragsfreiheit, sondern müssen für mindestens 4 Monate den vollen Kindergartenbeitrag entrichten.

Die Landesregierung hat bis heute nichts unternommen, die Benachteiligung der Eltern von Kann-Kindern zu beseitigen. Um diesen Missstand zu rechtfertigen, führt die Landesregierung in der Antwort dafür das Argument an, die Eltern dieser Kinder würden die Beitragsfrei-

Datum des Originals: 10.05.2013/Ausgegeben: 31.05.2013 (16.05.2013)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

heit früher in Anspruch nehmen. Damit wird die versprochene Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für diesen Personenkreis verweigert.

Die von der Ungleichbehandlung betroffenen Eltern wenden sich im Regelfall an das für sie zuständige kommunale Jugendamt. In den Jugendämtern sind die Probleme bekannt, dass der bloße Hinweis auf die gesetzliche Regelung bei den Betroffenen nicht verstanden wird und auch nicht plausibel zu erklären ist. Es wird berichtet, dass einzelne Jugendämter inzwischen dazu übergegangen sind, alle Eltern insofern gleichzustellen, als Eltern von sog. „Kann-Kindern“ der Elternbeitrag rückwirkend bis zum Beginn des Kindergartenjahres zurückerstattet wird.

1. *Wie viele Kinder wurden in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahr 2012/2013 vorzeitig eingeschult? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)*

Die Zahl der im Schuljahr 2012/2013 vorzeitig eingeschulten Kinder kann, differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten, der beigefügten Tabelle entnommen werden (Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Amtliche Schuldaten).

2. *Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Verunsicherung den Jugendämtern Hinweise, Argumentationsmuster oder andere Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Betroffenen von der Gerechtigkeit dieser Lösung überzeugen können?*

4. *Plant die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Ungleichbehandlung von „Kann-Kindern“ und Muss-Kindern“ aufzuheben?*

Mit § 23 Abs. 3 KiBiz liegt eine eindeutige und klare gesetzliche Regelung vor, die von den Jugendämtern entsprechend umgesetzt wird. Eine – wie in der Fragestellung unterstellte – weit verbreitete Verunsicherung ist deshalb nicht erkennbar.

In der Sache ist darauf hinzuweisen, dass der unterschiedlichen Behandlung von „Kann-Kindern“ und „Muss-Kindern“ unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde liegen und deshalb eine rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung nicht vorliegt. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 25. Februar 2013 – 12 A 2912/12 – bestätigt.

3. *Welche Jugendämter haben den Eltern von vorzeitig eingeschulten Kindern abweichend von der gesetzlichen Regelung für das komplette letzte Kindergartenjahr die volle Beitragsfreiheit gewährt?*

Im Jahr 2006 hat die damalige Landesregierung die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen kommunalisiert. Da es sich deshalb seitdem um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, welche Kommunen abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 2 KiBiz für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, bis zum gesetzlichen Beginn der Beitragsfreiheit auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichten.

Vorzeitig eingeschulte Kinder nach Kreisen und kreisfreien Städten 2012/13

Regierungsbezirk	Kreis/ kreisfreie Stadt	vorzeitig Eingeschulte
Reg.-Bez. Düsseldorf	Krfr. Stadt Düsseldorf	181
	Krfr. Stadt Duisburg	90
	Krfr. Stadt Essen	214
	Krfr. Stadt Krefeld	51
	Krfr. Stadt Mönchengladbach	89
	Krfr. Stadt Mülheim an der Ruhr	50
	Krfr. Stadt Oberhausen	60
	Krfr. Stadt Remscheid	19
	Krfr. Stadt Solingen	46
	Krfr. Stadt Wuppertal	88
	Kreis Kleve	79
	Kreis Mettmann	165
	Rhein-Kreis Neuss	136
	Kreis Viersen	87
Kreis Wesel	108	
Reg.-Bez. Köln	Krfr. Stadt Bonn	116
	Krfr. Stadt Köln	297
	Krfr. Stadt Leverkusen	62
	Städteregion Aachen	130
	Kreis Düren	83
	Rhein-Erft-Kreis	118
	Kreis Euskirchen	40
	Kreis Heinsberg	86
	Oberbergischer Kreis	58
	Rheinisch-Bergischer Kreis	102
Rhein-Sieg-Kreis	175	
Reg.-Bez. Münster	Krfr. Stadt Bielefeld	18
	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	52
	Krfr. Stadt Münster	78
	Kreis Borken	74
	Kreis Coesfeld	50
	Kreis Recklinghausen	114
	Kreis Steinfurt	102
	Kreis Warendorf	51
Reg.-Bez. Detmold	Krfr. Stadt Bielefeld	119
	Kreis Gütersloh	72
	Kreis Herford	40
	Kreis Höxter	19
	Kreis Lippe	49
	Kreis Minden-Lübbecke	66
Kreis Paderborn	66	
Reg.-Bez. Arnsberg	Krfr. Stadt Bochum	110
	Krfr. Stadt Dortmund	146
	Krfr. Stadt Hagen	25
	Krfr. Stadt Hamm	29
	Krfr. Stadt Herne	24
	Ennepe-Ruhr-Kreis	57
	Hochsauerlandkreis	42
	Märkischer Kreis	53
	Kreis Olpe	37
	Kreis Siegen-Wittgenstein	50
	Kreis Soest	57
Kreis Unna	83	
Insgesamt		4.413

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung, Amtliche Schuldaten